

Förderverein Volleyballjugend Hamburg

Satzung des Förderverein der Volleyballjugend in Hamburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein der Volleyballjugend in Hamburg e.V. (abgekürzt FVJH)
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volleyballjugend in Hamburg durch finanzielle Unterstützung, Sponsoring und Patenschaften. Die Mittel werden zeitnah dem Hamburger Volleyball-Verband e.V. oder den dem Hamburger Volleyball-Verband angeschlossenen Vereinen zur Verfügung gestellt, die diese ausschließlich und unmittelbar begünstigten Zwecken zuführen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung:
 - von Trainings- und Jugendmaßnahmen in Schulen und Vereinen, aber auch vereinsübergreifenden Schulungen und Trainingseinheiten,
 - von Gruppen im Jugendleistungs- als auch im Jugendbreitensport,
 - einer qualifizierten Ausbildung und Arbeit von Trainern und Betreuern,
 - von Volleyball-Veranstaltungen wie Wettkämpfe und Begegnungen zwischen Jugendlichen auf nationaler und internationaler Ebene.
 - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die zur Durchführung des Zweckes des Vereins erforderlichen Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und freiwillige Zuwendungen aufgebracht.
- (3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.
- (4) Alle Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Juristische Personen benennen für die Wahrnehmung der Mitgliedschaft einen Vertreter oder Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt a) bei natürlichen Personen durch Tod, b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung, c) durch Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
- (4) Wenn ein Mitglied erheblich gegen den Zweck und die Interessen des Vereins verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied zuzustellen, die Berufung ist an den Vorstand zu richten.
- (5) Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5 Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr

- (1) Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Die Höhe des jährlichen Mitgliedbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Mitglieder und Nichtmitglieder können dem Verein in beliebiger Höhe Spenden zukommen lassen.
- (3) Die Zuwendung (Beitrag bzw. Spende) ist auf das Konto des Vereins zu überweisen. Der Verein erteilt gegebenenfalls eine Spendenbescheinigung.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in) und dem/der Schriftwart(in) sowie bis zu zwei Beisitzer.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der /die zweite Vorsitzende. Sie sind jeweils einzeln befugt, den Verein nach außen zu vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der 2 Jahre bis zur Wahl des jeweiligen neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der restliche Vorstand befugt, die Geschäfte ohne dieses - ggfs. unter Neuverteilung der Vorstandsämter - bis zum Ende der Amtszeit weiterzuführen oder durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen zu lassen, das bis zur turnusmäßigen Neuwahl im Amt bleibt.
- (5) Von der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

§8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung des Vereins im Rahmen dieser Satzung, die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Hierüber legt der Vorstand in der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Ausnahmsweise können Beschlüsse auch schriftlich (auch per E-Mail) unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes durch Rundfrage herbeigeführt werden.
- (4) Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- (6) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet diese und kann erforderlichenfalls zu seiner Unterstützung aus dem Kreis der Mitglieder Vertreter berufen.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen (auch per E-Mail).
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand oder mit schriftlichem Antrag (auch per E-Mail) ein Viertel der Vereinsmitglieder dies für erforderlich halten.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und gegebenenfalls gestellter Anträge schriftlich (auch per E-Mail) einzuberufen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins.
- (7) Vorstandswahlen sind auf Antrag in geheimer schriftlicher Abstimmung durchzuführen.
- (8) Die zwei Kassenprüfer sind für zwei Jahre zu wählen, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (9) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt regelmäßig über:
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer ,
 - die Wahl des neuen Vorstandes, sofern ansteht,
 - die Bestellung der Kassenprüfer, sofern ansteht,
 - den Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr.
- (10) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche

Zustimmung vorliegt.

(11) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Bei deren Abwesenheit ist aus der Mitgliederversammlung heraus ein Versammlungsleiter zu wählen.

(12) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

(1) Der Verein endet durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung oder aus gesetzlichen Gründen, insbesondere durch Eröffnung des Konkurs- oder gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins.

(2) Vertretungsberechtigter Liquidator im Falle der Auflösung des Vereins ist der/die 1. Vorsitzende des Vereins zusammen mit dem/der 2. Vorsitzenden.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Vereinsverbindlichkeiten an den Hamburger Volleyball Verband - Jugendausschuss, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 16. April 2007

Geändert am 16. Oktober 2007 , am 05. Februar 2008 und am 28. Januar 2014.